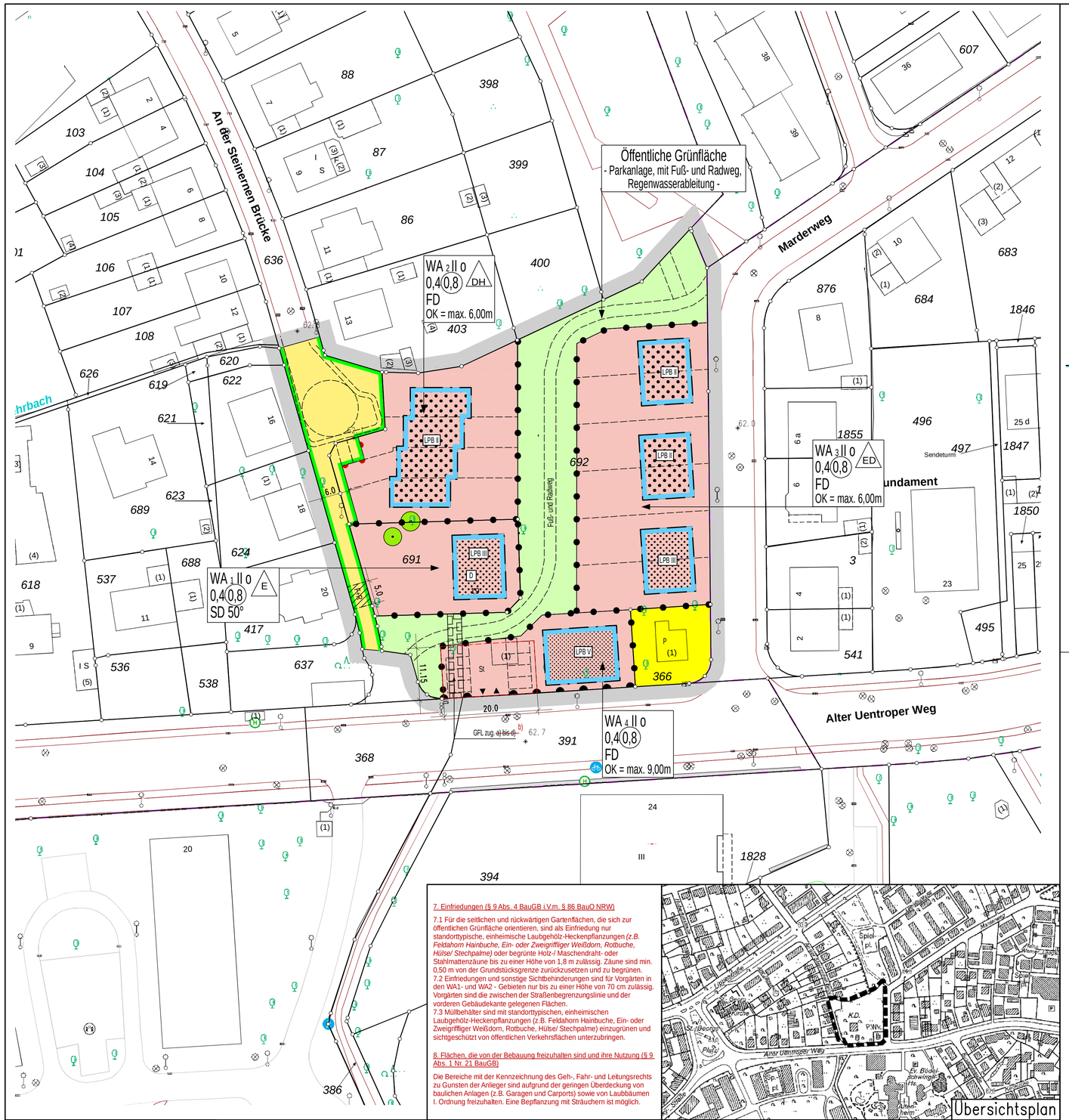

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß S9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung — **S9(1)1BauGB**
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

WA — Allgemeines Wohngebiet — S4BauNVO

Zahl der Vollgeschosse — S16(2)BauNVO
II — Höchstgrenze

0,4 — Grundflächenzahl — SS16(2),17(1)und(2)BauNVO

(0,8) — Geschoßflächenzahl — SS16(2),17(1)und(2)BauNVO

Höhe baulicher Anlagen– Höchstgrenze — SS16(4),18BauNVO
OK — Oberkante

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — **S9(1)2BauGB**

o — offene Bauweise — S22(1)BauNVO
E — nur Einzelhäuser zulässig
D — nur Einzel– und Doppelhäuser zulässig
DH — nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Baugrenze — S23BauNVO

Verkehrsfläche — **S9(1)11BauGB**

Straßenverkehrsfläche — S9(1)11BauGB

Straßenbegrenzungslinie
(Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn die mit Bauline oder Baugrenze zusammenfällt)

Verkehrsfläche besonderer Zweck–bestimmung Fuß– und Radweg — S9(1)11BauGB

Ein–bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — S9(1)4und11BauGB

▼ Einfahrt/Ausfahrt

Bereich ohne Ein–und Ausfahrt

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser – beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen — **S9(1)12,13 und14BauGB**

Versorgungsfläche
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)12BauGB

P — Pumpstation

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — **S9 (1)15,16 und18BauGB**

Öffentliche Grünfläche
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maß–nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — **S9(1)20 und25BauGB**

Erhaltung von Bäumen

Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten (GFL) zu belastende Flächen
(Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten — S9(1)21BauGB
a) der Stadt Hamm
b) der Anlieger
c) der Stadtwerke
d) des Lippeverbandes

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen — **S9(1)4BauGB S9(1)22BauGB**

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen — S9(1)4BauGB
St — Stellplatz
Ga — Garage
TGa — Tiefgarage

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß S 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften — **S86(1)BauONW**

FD — Flachdach

SD — Satteldach

Dachneigung, z.B.30 °

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB

Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes

Verkehrsgrün

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Bestand

14 ° — Wohngebäude

(1) — Wirtschaftsgebäude oder Garagen

II — Zahl der Vollgeschosse

✳ 62,14 — Höhenangabe über NHN

Baum

Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um.
Auch nach Beendigung des Kohleabbaues muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

Hinweise:

Denkmalschutz
Die Hofanlage Alter Uentroper Weg 19 ist ein eingetragenes Denkmal in der Denkmalliste der Stadt Hamm. (Denkmalliste - Eintrag: Alter Uentroper Weg 19, Tag der Eintragung: 08.11.91, Lfd. Nr.: 177) Für die Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sprechen sozialgeschichtliche und volkskundliche Gründe.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Telefon: 02381/174561, -62, Fax: 02381/172920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Bergrechte und Erlaubnisfelder
Die vorliegenden Informationen sind der Begründung zu entnehmen. Für weitergehende Auskünfte ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 oder der jeweilige Rechteinhaber zuständig.

Bergbau
Das Plangebiet lag im Bereich von bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der RAG Aktiengesellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

Methanausgasungen im Bereich III gemäß Methan-Potentialkarte der Stadt Hamm
Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdränage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.
Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.
Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

Kampfmittel
Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Luftbildauswertungen aus dem Zweiten Weltkrieg können bei der Stadt Hamm, Vermessungs- und Katasteramt, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, eingesehen werden. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz der Stadt Hamm (Telefon: 02381/903-0, -250, Notruf 112) oder die Polizei (916-0 oder Notruf 110) zu verständigen. *(Die hier genannten Kontaktdaten haben den Stand der Rechtskraft des Bebauungsplanes und können sich ändern.)*

Bodenverunreinigungen
Nach § 2 LBodSchG (LandesBodenSchutzGebiet) sind Bauherren und Bauherrinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101, Fax 02381 / 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
(Die hier genannten Kontaktdaten haben den Stand der Rechtskraft des Bebauungsplanes und können sich ändern.)

Bodenarbeiten/ Mutterboden
Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und § 18 BBodSchV und DIN 18915:
Das Bauland ist Grünland. Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) ist humoser belebter Oberboden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

Die Entfernung des Oberbodens sollte während einer trockenen Witterungsperiode erfolgen um witterungsbedingte Verdichtung des Bodengefüges durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden (vorsorgender Bodenschutz).

Kontaktdaten
Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten, (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand vom 07.2013

Artenschutz
Die vom Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung - Wittenborg erarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung vom Januar 2014 kommt zum Ergebnis, dass Belange des Artenschutzes nicht berührt und somit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

DIN-Normen
Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

Niederschlagswasserbeseitigung
Unverschmutztes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet werden und als Brauchwasser verwendet werden. Die Bemessungsgrundlage für die Größe der Zisternen beträgt für einen 4-Personenhaushalt 25-35 Liter je m² angeschlossener zu entwässernder Fläche. Sofern geplante Gebäude im Grundwasser bzw. Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden sind wasserdichte Wannen auszuführen. Der Anschluss einer Drainage an die Kanalisation ist nicht zulässig.

Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 BauO NRW):

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1. Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

1.1 In dem WA2-Gebiet ist pro Hauseinheit nur eine Wohnung zulässig.
1.2 In dem WA3-Gebiet ist pro Hauseinheit nur eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise ist eine zweite Wohneinheit zulässig, wenn sie als Einliegerwohnung in einer Größenordnung errichtet wird, die gegenüber der Hauptwohnung untergeordnet ist. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
1.3. In dem WA4-Gebiet sind in der Hauseinheit nur fünf Wohnungen zulässig.

2. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m § 86 BauO NRW)

2.1 Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und/oder im seitlichen Grenzabstand ~~sowie in den dafür räumlich definierten Grundstücksteilen (St)~~ zulässig.
2.2 Vor Garagen im seitlichen Grenzabstand der Hauptnutzung ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5,0 m Tiefe von der frontseitigen Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Zusätzlich dürfen Garagen der Einzel- und Doppelhäuser sowie der Hausgruppen die Flucht der zugehörigen Hauptgebäude zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.
2.3 Stellplätze und Carports können auch vor den Gebäuden angeordnet werden.
2.4 Stellplätze und ihre Zufahrten sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. wassergebundene decke, Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auszuführen.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

4. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich.
Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten des Verkehrsweges Alter Uentroper Weg die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" Ausg. Nov. 1989 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.

Lärm-pegel bereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärm-pegel*	Raumarten: Betten-räume in Kranken-anstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume 1) und ähnliches
		erf. Schalldämmmaß (R'w,res) des Außenbauteils in dB		
LPB II	56 bis 60	35	30	30
LPB III	61 bis 65	40	35	30
LPB IV	66 bis 70	45	40	35
LPB V	71 bis 75	50	45	40

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der dröhnen Gegebenheiten festzulegen.

4.1 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rolladenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauteil erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109 (u. Berücksichtigung der Tabellen 8 bis. 10).
Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

4.2 Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen, Kinderzimmern), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.

4.3 Für die Außenbauteile, die auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet sind, kann gegenüber der direkt zur Geräuschquelle gerichteten Gebäudeseite der maßgebliche Außenlärmpegel bei offener Bebauung ohne besonderen Nachweis um 5 dB(A) vermindert werden. Für weitergehende Abminderungen der maßgeblichen Außenlärmpegel ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

4.4 Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungspegel an den verschiedenen Fassaden ergeben.

4.5 Hinweis: Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lärmsituation Rechnung zu tragen.

4.6 Hinweis ‚passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster)': Der erforderliche Schallschutz stellt sich nur bei geschlossenen Fenstern ein. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Raume ist zu sorgen. Für besonders schutzbedürftige Räume, wie Schlaf- und Kinderzimmer, werden daher schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich (gem. Anmerkung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 [1], Teil 1, Abschnitt 1). Für sonstige Räume werden schallgedämmte Lüftungseinrichtungen empfohlen.

5. Höhenanlage baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)

5.1 Im Zusammenhang mit der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse (II), der zulässigen Dachneigung (FD) und der Bauweise gelten die zugewiesenen zulässigen Gebäudehöhen für den Bereich:

WA2 und WA3	OK max. 6,00 m
WA4	OK max. 9,00 m

Als Oberkante gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Bezugsgrundlage für die Bemessung der max. Gebäudehöhe sind die öffentlichen Erschließungsflächen des Marderweges, des Alten Uentroper Weges und der Straße An der Steinernen Brücke. Gemessen wird im rechten Winkel von der jeweiligen Gebäudemitte zum der Hauptfassade zugewandten Fahrbahnrand.

5.2 In den WA 2- bis 4-Gebieten darf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens der baulichen Anlagen von der jeweiligen Gebäudemitte ausgehend im rechten Winkel maximal 0,3 m über Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes. Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen der bestehenden Verkehrsflächen (Straßen ‚An der Steinernen Brücke' und ‚Alter Uentroper Weg' sowie 'Marderweg'), Oberkante Fahrbahn, sind bindend.

6. Dächer (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 86 BauO NRW)

Dächer sind nur mit folgenden Dachformen bzw. Dachneigungen zulässig:

WA2-WA4	FD (Flachdach)
WA1	SD (Satteldach) 50°

7. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

7.1 Für die seitlichen und rückwärtigen Gartenflächen, die sich zur öffentlichen Grünfläche orientieren, sind als Einfriedung nur standorttypische, einheimische Laubgehölz-Heckenpflanzungen *(z.B. Feldahorn Hainbuche, Ein- oder Zweigriffliger Weißdorn, Rotbuche, Hülse/ Stechpalme)* oder begrünte Holz-/ Maschendraht- oder Stahlmattenzäune bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. Zäune sind min. 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen und zu begrünen.
7.2 Einfriedungen und sonstige Sichtbehinderungen sind für Vorgärten in den WA1- und WA2 - Gebieten nur bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig. Vorgärten sind die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudekante gelegenen Flächen.
7.3 Müllbehälter sind mit standorttypischen, einheimischen Laubgehölz-Heckenpflanzungen (z.B. Feldahorn Hainbuche, Ein- oder Zweigriffliger Weißdorn, Rotbuche, Hülse/ Stechpalme) einzugrünen und sichtgeschützt von öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.

8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Bereiche mit der Kennzeichnung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zu Gunsten der Anlieger sind aufgrund der geringen Überdeckung von baulichen Anlagen (z.B. Garagen und Carports) sowie von Laubbäumen I. Ordnung freizuhalten. Eine Bepflanzung mit Sträuchern ist möglich.

Stadt Hamm
Gemarkung — Hamm
Flur — 15
Maßstab — 1:500

Bebauungsplan Nr.02.022
- An der Steinernen Brücke -
3. Änderung

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung–

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 08.12.2014 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 11.12.2014 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: Mai 2013) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichen–verordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 10.12.2014

gez. Deißler
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 09.01.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat nach erfolgter Bekanntmachung am 03.10.2013 als Bürgerversammlung am 14.10.2013 stattgefunden.

Hamm, 09.01.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 08.04.2014 am 13.05.2014 beschlossen.

Hamm, 20.05.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe einge–tragenen Änderungen am 16.09.2014 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 23.09.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 09.01.2014

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

gez. Dersen
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 14.05.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13 a) beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 08.06.2013.

Hamm, 09.01.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm,
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 08.04.2014 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 28.05.2014 in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 16.07.2014 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 13.08.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebaungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 11.12.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 12.12.2014
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor